

Rein Gelöbniß!

Was von der Thronrede, mit der sich heute die feierliche Eröffnung des Reichsrates vollzog, im Bewußtsein vor allem haftet, ist die Tatsache, daß der Kaiser das feierliche Gelöbniß auf die Verfassung nicht leistet, vielmehr es später zu leisten sich „vorbehält“. Obwohl der Monarch in der Thronrede persönlich spricht, ist sie natürlich ein Regierungssatz, für den die politische Verantwortung die Regierung trägt. Deshalb zögern wir nicht, ungeschont zu sagen, daß diese Verschiebung des Gelöbnisses den Grundgesetzen des Reiches nicht entspricht. Das Staatsgrundgesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt bestimmt: Der Kaiser leistet beim Antritt der Regierung das eidliche Gelöbniß. Damit ist zweierlei verkündigt: Erstens, daß die Leistung des eidlichen Gelöbnisses dem freien Ermessen nicht anheimfällt, vielmehr eine staatsgrundgesetzliche Verpflichtung ist, und daß zweitens der Zeitpunkt für die Leistung unverrückbar feststeht: das Gelöbniß hat beim Antritt der Regierung zu erfolgen. Und auch das kann nicht übersehen werden, daß sich der Kaiser dieser staatsgrundgesetzlichen Verpflichtung sofort bewußt geworden ist. Am 21. November 1916 ist Kaiser Franz Josef gestorben und schon am 23. November ist das Handschreiben an den Ministerpräsidenten Koerber gerichtet worden, mit dem Kaiser Karl „die auf die Erfüllung des Gelöbnisses abzielenden Anträge gewärtigt“. Daß nun der Reichsrat zusammentritt, Kaiser Karl inmitten der Mitglieder der beiden Häuser erscheint, das eidliche Gelöbniß aber unterbleibt, das kann nicht ohne tiefen Eindruck bleiben.

Dabei ist noch folgendes zu beachten: Mit dem Handschreiben an Koerber ist gleichzeitig eines an Tisza ergangen, worin der Monarch seinen Willen ausdrückt, sich „so bald als möglich zum König von Ungarn krönen zu lassen“, und den ungarischen Ministerpräsidenten anweist, ihm die betreffenden Vorschläge zu erstatten. Die Krönung in Ungarn, die staats- und verfassungsrechtlich das gleiche ist (obwohl sich der Akt dort sehr umfanglich und feierlich gehalt) was in Oesterreich die Leistung des eidlichen Gelöbnisses auf die Verfassung ist, die Krönung ist bereits Ende Dezember erfolgt. Die Verzögerung des Gelöbnisses schien in Oesterreich durch die „Schwierigkeiten“, die der Einberufung des Reichsrates im Wege standen, bedingt. Nun ist der Reichsrat da, und es bleibt doch so, daß die Krönung in Ungarn vor fünf Monaten erfolgt ist, die Leistung des Gelöbnisses in Oesterreich, obwohl seit dem Antritt der Regierung mehr als sechs Monate verfloßen sind, unterbleibt. Und das sollte zum Nachdenken nicht anregen?

Erwägt man nun, was die Regierung als Grund der Verschiebung angibt, so erkennt man, daß da ein „Zeitpunkt“ in Aussicht genommen wird, der überhaupt nicht absehbar ist. Die Regierung beruft sich darauf, daß der Friedensschluß bevorstehe, der die Entscheidung „allein“ in die Hände des Kaisers legt. Inwiefern das der Leistung des Gelöbnisses im Wege stehen soll, vermögen wir nicht einzusehen. Die Tatsache, daß der Kaiser Krieg erklärt und Frieden schließt, ist ja kein außerhalb der Verfassung stehendes mysteriöses Kronrecht, vielmehr eine staatsgrundgesetzliche Bestimmung; die Bekräftigung, die Grundgesetze unverbrüchlich zu halten, kann demnach die Freiheit, Frieden zu schließen, keinesfalls beeinträchtigen. Anderenteils ist es ein staatsrechtlicher Irrtum, daß die Entscheidung im großen Augenblick des Friedensschlusses „allein“ in die Hände des Kaisers gelegt ist. Dem steht die staatsgrundgesetzliche Bestimmung entgegen, wonach die Prüfung und Genehmigung jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben — welche Merkmale auf den künftigen Friedensvertrag sicherlich zutreffen werden — zum Wirkungskreis des Reichsrates gehören. Für welchen Zeitpunkt wird nun die Leistung des eidlichen Gelöbnisses „vorbehalten“? Für den „hoffentlich nicht fernem Zeitpunkt“, wo die Fundamente des neuen, starken, glücklichen Oesterreich für Generationen wieder fest ausgebaut sein werden nach innen und außen“. Das ist ohne Zweifel schön gesagt; aber daß damit ein Zeitpunkt fixiert würde, eine erkennbare sachliche Voraussetzung ab-

gesteckt würde, wird doch wohl niemand behaupten und niemand glauben. In nüchternes Deutsch übertragen bedeuten diese Worte, daß die Leistung des eidlichen Gelöbnisses, die die Verfassung, sowohl ihrer Bedingungslosigkeit wie dem Zeitpunkt ihres Erfolgens nach, klar festsetzt, vorbehalten wird für eine Zeit, in der man die Leistung genehm befinden wird. Gegenüber dieser Tatsache vermögen die anderen Versicherungen der Thronrede nicht recht aufzukommen.

Indem uns nun die Thronrede auf jenen „hoffentlich nicht fernem Zeitpunkt“ verweist, da die „Fundamente des neuen, starken, glücklichen Oesterreich wiederum fest ausgebaut sein werden“, setzt sie sich mit ihrer Darstellung des gegenwärtigen Oesterreich in föhrlaren Widerspruch — davon abgesehen, daß die Schilderung Oesterreichs als eines Staates, zu dessen festem Aufbau erst die Fundamente zu legen sein werden, eine erstaunliche Schilderung zu sein scheint. Von dem gegenwärtigen Oesterreich vernehmen wir: Der glorreiche Bestand des Staates ist durch das feste Zusammenstehen der Bürger in dem Sturme des Weltkrieges bewahrt worden; die Erfahrungen des Weltkrieges haben bewiesen, welche wunderbare Elastizität der Produktion innewohnt; die gesamte Bevölkerung hat in schwerer Zeit die Erwartungen, die der Staat in sie zu setzen berechtigt war, nicht nur voll erfüllt, sondern übertroffen; der Kaiser hat die einigende und belebende Kraft des siegreichen Geistes des Volksheroes mit freudiger Bewunderung wahrgenommen; der Kaiser zweifelt nicht, daß die sittliche Verjüngung, die das Vaterland aus dem Weltkrieg geschöpft hat, unser gesamtes staatliches Leben durchdringen wird; — so schildert uns die Thronrede das gegenwärtige Oesterreich. Muß es danach nicht überraschen, plötzlich, wo es sich nämlich um die Leistung des Gelöbnisses auf die Verfassung handelt, Oesterreich als einen Staat vorgestellt zu erhalten, in dem alles so ungewiß, so schwankend ist, daß die bloße Bekräftigung des Rechtszustandes eine Voreiligkeit wäre? Was soll denn gelobt werden? Daß die Grundgesetze unverbrüchlich gehalten werden und in Uebereinstimmung mit ihnen und den allgemeinen Gesetzen regiert werden wird! Und um das anzuerkennen, sollen erst die „Fundamente“ eines neuen Oesterreich „ausgebaut“ werden müssen! Jedermann fühlt, daß das für die Verschiebung kein Grund sein kann, und diese Erwägung der Grund nicht war.

Beachte man auch, wie die Regierung, um für die Verschiebung Vorwände herbeizuschaffen, die seltsamsten Widersprüche nicht scheut. Wir haben gestern im Abgeordnetenhaus eine Reihe von Programmen vernommen, die alle darauf abzielen, ein gründlich anderes Oesterreich aufzurichten als das, das sich aus dem alle Kronländer und alle Nationen bindenden Staate ergibt. Polen, Ruthenen, Tschechen und Südslaven meinen natürlich, die Ordnung in ihrem Sinne sei die, die das neue, starke, glückliche Oesterreich herbeiführt. Die Regierung schien gestern peinlich berührt, daß an dem Staatenverband, statt ihn zu verfestigen, von so vielen Seiten gezerrt wird. Und nun erklärt sie von der höchsten Stelle, daß „das segensvolle Ausblühen des Verfassungslebens“, daß also der Staat Oesterreich als politische Erscheinung „nicht möglich ist ohne eine Ausgestaltung der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen des gesamten öffentlichen Lebens sowohl im Staate als in den Ländern“, was nun alles recht unbestimmt und unklar ist — was heißt das nur: Ausgestaltung der Grundlagen des Lebens? wohl nichts und alles! —, aber doch sicherlich jeder Forderung nach Umgestaltung und jeder möglichen Umgestaltung die Tür öffnet. Und die Antwort drängt sich auf: wenn die Regierung jene nebelhafte Ausgestaltung als eine unerläßliche und als eine bringende Notwendigkeit, als die Bedingung schlechthin, ohne die es in Oesterreich und mit Oesterreich nicht gehe, betrachtet: warum beginnt sie nicht mit ihr? Nur auf diesem Wege kommen wir vorwärts, sagt sie uns; warum betritt sie nicht den Weg?

Daß überall, im Gebiete der Verfassung und der Verwaltung, Reformen not tun, wissen wir natürlich auch. Aber wenn wir unausgesetzt von der Notwendigkeit einer „Verfassungsreform“ reden hören, wobei sich jeder anderes und sogar Entgegengesetztes denkt, werden wir doch die Empfindung nicht los, daß es erprießlicher wäre, vor allem die gegenwärtige

Verfassung fest zu packen und fest zu halten, damit in der Jagd nach der funfelnagelneuen und pikfeinen Verfassung, die uns nicht entschwinde und nicht entwunden werde, die wir haben, und damit wir nicht periodisch einem Zustand verfallen, daß plötzlich gar keine Verfassung da ist und der § 14 Regent wird. Warum die jetzt gültigen Gesetze nicht gelten sollen, bevor nicht jene Ausgestaltung der Grundlagen des Lebens geschehen ist, mag Gott wissen. Wir sind der Ansicht, daß die Notwendigkeit keiner Reform der Anerkennung des bestehenden Rechtszustandes widerstrebt, und daß es bei denjenigen, die uns auf ein zukünftiges „Ausblühen“ verweisen, mit dem Respekt vor den geltenden verfassungsrechtlichen Grundlagen nicht am besten bestellt ist. Und inmitten einer so erschütterten Verfassungsmäßigkeit Verfassungsreformen zu rühmen, an die man selbst nicht glaubt, erachten wir gerade nicht als einen Beweis staatsmännischen Ernstes. Man beachte nur die „Ausgestaltung“, die da verheißen wird. Das „insbesondere in Böhmen“ soll die Beschwichtigung der Deutschen sein, denen damit angedeutet wird, daß die Unterbleibung des Gelöbnisses den Zweck habe, sich den Weg zu der Otkronierung der „Belange“ freizuhalten. Die Bemerkung dagegen, die „Ausgestaltung“ sei nötig, „um der freien nationalen und kulturellen Entwicklung gleichberechtigter Völker Raum zu geben“, ist wieder für die Slaven, insbesondere für die Tschechen bestimmt. Es mag sein, daß der Zweck nach beiden Seiten erreicht wird und jede Partei sich den Text herausliest, der ihr wohlgefällt; aber zur Verfestigung der Verfassung führt diese Methode, die vor allem die Unsicherheit und Unfertigkeit der staatlichen Verhältnisse proklamiert, wohl nicht.

Wir überschätzen auch jenes eidliche Gelöbniß keineswegs und sehen in ihm nicht mehr als eine der Rechtsgarantien mehr, die die der österreichischen Politik fehlenden Machtgarantien ersetzen sollen. Die eiserne Kraft des Gesetzes gilt und muß auch ohne Gelöbniß gelten; und wie jeder Bürger verpflichtet ist, den Gesetzen Achtung zu bezeugen, so natürlich auch der Monarch; wie überhaupt die Vorstellung, daß die Grundgesetze des Reiches nur dann zu halten seien, wenn dieses Halten gelobt worden ist, eine verkehrte Vorstellung wäre. Wenn nun das Gelöbniß in der Verfassung nicht stünde, würde es wenig bedeuten; anders steht aber die Sache, indem die Leistung des Gelöbnisses eine staatsgrundgesetzliche Einrichtung ist; anders auch, da Kaiser Karl vor sechs Monaten auf diese seine Obliegenheit selbst hingewiesen hat und die Leistung nun unterbleibt und auf einen in keiner Weise deutlich bestimmten Zeitpunkt verschoben wird. Aller Aufwand von Worten und alle in einer Charakterschwachen Presse sich darbietende Bereitwilligkeit, den Sachverhalt zu verbunkeln, vermögen daran nichts zu ändern. Die einfache, aber betrübliche Wahrheit ist diese: Die Regierung Clam-Martinic will sich den Weg zu dem § 14 nicht verammeln. Wohl wird sie wissen, daß Kaiser Karl schon die landläufige § 14-Wirtschaft als einen Gegensatz und Widerspruch zu dem Gelöbniß, die Grundgesetze unverbrüchlich zu halten, empfinden würde, und da sie weder von dem Entschluß befeelt ist, sich in den Mißbrauch des § 14 unter keinen Umständen zu verlieren, noch sich die Kraft zutraut, die Dinge im Parlament zu meistern, so ist ihr der unnatürliche Ausweg, das Gelöbniß aufzuschieben, als der natürliche erschienen. Aber wie soll Parlament und Verfassung geheißen, wenn die Regierung den trüben Zweifel über sie breitet?

Wir Sozialdemokraten sind wohl von jedem Verdacht des Servilismus frei; deshalb können wir auch ohne Scheu unsere Ueberzeugung bekennen, daß es dem Kaiser Karl mit der Verkündigung, daß er „in einem wahrhaft konstitutionellen Geiste“ regieren wolle, daß er „die staatsgrundgesetzlichen Freiheiten unverbrüchlich achten und den Staatsbürgern jenen Anteil an der Bildung des Staatswillens unverfürt wahren will, den die geltende Verfassung vorsieht“, durchaus Ernst ist. Ist es doch nicht mehr als die Anerkennung dessen, was durch Gesetz und Recht verbrieft ist und was das Wesen der modernen Monarchie ausmacht, die die gleiche Treue zum Gesetz wie vom Bürger so vom Herrscher

heißt. Umsomehr beklagen wir es, daß durch die Nutzlosigkeit der Männer, die für die Akte der Krone die Verantwortung tragen, ein Regieren, das den ernstlichen Vorsatz hat, sich im Einklang mit dem Volke zu halten, um jenen Eindruck gebracht wird, der der Erfüllung der verfassungsmäßigen Obliegenheit gewiß wäre.